

Satzung der Union deutscher Zonta Clubs (UdZC)

Zusammenschluss deutscher Zonta Clubs der Distrikte 14, 27, 28, 29 und 30

Stand: 2/2017

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Schriftlich - Definition:

Soweit im Text der Satzung der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, umfasst diese Schriftlichkeit die Schriftform, elektronische Form und Textform im Sinne der §§ 126, 126a und 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Aufgabe

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeitrag, Finanzen

§ 5 Organe

§ 6 Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung und Konferenz

§ 8 Kassenprüfung

§ 9 Auflösung

§ 10 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die Union deutscher Zonta Clubs (UdZC) ist der freiwillige Zusammenschluss deutscher Zonta Clubs. Sie ist ein nicht eingetragener Verein. Die UdZC ist kein Teil von Zonta International. Sie versteht sich als Ergänzung zu Zonta International und nimmt nur Aufgaben wahr, die nicht Zonta International oder seinen Untergliederungen (Distrikte, Areas, Clubs) kraft deren Satzung übertragen sind. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der Erreichung der Ziele von Zonta International und bietet ihnen die Möglichkeit, in Deutschland mit einer Stimme zu sprechen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Union deutscher Zonta Clubs“ – nachfolgend UdZC - und hat seinen Sitz am Ort des Clubs der jeweiligen amtierenden Präsidentin.

§ 2 Aufgaben

Satzung der Union deutscher Zonta Clubs (UdZC)

1. Aufgabe der UdZC ist, ihre Mitglieder bei der Erreichung der Ziele von Zonta International in Deutschland zu unterstützen. Diese Aufgabe wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1.1 Advocacy, z. B.
 - Mitgliedschaft im Deutschen Frauenrat und/oder vergleichbaren anderen nationalen Organisationen und Verbänden
 - Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte/Konzepte zum Thema Advocacy in Deutschland
 - Zusammenstellung von (Grundlagen-) Informationen für die Mitgliedsclubs zu Advocacy in Deutschland, z. B. Berichte über geplante Gesetzesvorhaben, zu aktuellen Problemen und Aktionen etc.
 - 1.2 Support, z. B.
 - Unterstützung bei der elektronischen Bekanntgabe von Veranstaltungen und Projekten
 - Übersetzung von Texten und Materialien von Zonta International
 - Unterstützung / Ideenaustausch bei Projekten von Zonta International
 - Unterhalten eines virtuellen Marktplatzes, auf dem die Mitgliedsclubs Zonta Produkte anbieten können
 - Bereitstellen und Unterhalten einer Website als Plattform für Informations- und Ideenaustausch
 - 1.3 Networking, z. B. durch
 - Mitgliederversammlungen/ Konferenzen
 - Unterstützung nationaler oder areaübergreifender Treffen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein die Zonta Clubs der deutschen
 - a) Area 02 Distrikt 29, Nordrhein-Westfalen,
 - b) Area 03 Distrikt 27, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, nordwestliches Niedersachsen,
 - c) Area 07 Distrikt 27, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, südöstliches Niedersachsen,
 - d) Area 03 Distrikt 14 Bayern, Thüringen,
 - e) Area 02 Distrikt 30 Baden-Württemberg und
 - f) Area 02 Distrikt 28 Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland,

und solcher deutschen Areas, die in den Distrikten neu gebildet werden.

Die Mitgliedschaft eines einzelnen, nach den Grundsätzen von Zonta International gecharterten und in Zonta International aufgenommenen Clubs kann

schriftlich durch die jeweilige Clubpräsidentin bei der amtierenden Präsidentin der UdZC beantragt werden.

2. Die jeweiligen Zonta Clubs sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung ergangene Geschäfts- und Finanzordnung einzuhalten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen.
3. Die Mitgliedschaft eines Zonta Clubs endet durch Ausschluss oder Austritt des jeweiligen Clubs bei Zonta International oder durch Austritt aus der UdZC. Dieser ist nur mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung der amtierenden Clubpräsidentin gegenüber der Präsidentin der UdZC zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Erklärung bei der Präsidentin der UdZC maßgebend.

§ 4 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeitrag, Finanzen

1. Das Geschäftsjahr der UdZC geht vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres.
2. Die UdZC verpflichtet sich, keine Verbindlichkeiten zu Lasten der Mitglieder einzugehen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird jeweils in der Mitgliederversammlung bestimmt und bemisst sich nach der tatsächlichen Anzahl der Mitglieder der Clubs zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der UdZC. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.06. eines jeden Jahres fällig, die Clubs sind für eine rechtzeitige Zahlung verantwortlich. Die Erhebung und Verwaltung der Beiträge erfolgt durch die Schatzmeisterin der UdZC.
4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand, ruht sein Stimmrecht bis zum vollständigen Ausgleich des Rückstandes ohne besondere Aufforderung durch den Vorstand der UdZC. Es obliegt dem Mitgliedsclub die vollständige Zahlung des Rückstands inklusive etwaiger durch den Rückstand entstandener Kosten nachzuweisen.

§ 5 Organe

Die Organe der UdZC sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand

1.1 Der Vorstand besteht aus je einer Vertreterin der beteiligten deutschen Areas, in der Regel den Area Direktorinnen, und einer von der Präsidentin der UdZC ernannten Schatzmeisterin.

1.2 Das Amt der Präsidentin der UdZC übernimmt jeweils die Vertreterin der amtierenden Area. Die Reihenfolge der jeweils amtierenden Area richtet sich nach der Reihenfolge der Nennung in § 3 Abs. 1. Neu gebildete Areas schließen sich nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung der Reihenfolge a) bis f) an.

Im Falle ihrer Verhinderung wird sie durch die anderen Area Direktorinnen vertreten, beginnend mit der Area Direktorin, die als nächste die Unionspräsidentschaft übernehmen würde und dann fortlaufend in der damit begonnenen Reihenfolge.

1.3 Die Präsidentin der UdZC führt die laufenden Geschäfte in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit im Vorstand zählt ihre Stimme doppelt.

1.4 Der Vorstand wechselt alle zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres.

2. Aufgaben des Vorstands

2.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der UdZC nach den Vorgaben in Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2.2 Er erarbeitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und den Programmablauf für die Konferenz.

2.3 Er kann Beauftragte ernennen und definiert deren Tätigkeitsbereiche und Aufgaben.

2.4 Er richtet nach Bedarf Arbeitskreise ein und beruft deren Mitglieder.

3. Aufgaben der Präsidentin

3.1 Die Präsidentin koordiniert die Arbeit des Vorstandes und der Beauftragten. Sie bestimmt die Schatzmeisterin und ist berechtigt, eine Schriftführerin zu ernennen. Sie kann Mitglied in allen Arbeitskreisen sein.

3.2 Sie bereitet mit Unterstützung eines Mitgliedsclubs sowie des Vorstands die Mitgliederversammlung und die Konferenz vor und führt sie als Versammlungsleiterin durch.

3.3 Sie ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen der UdZC und ihren Mitgliedern und für die Außendarstellung der UdZC.

§ 7 Mitgliederversammlung und Konferenz

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des auf die Convention von Zonta International folgenden Kalenderjahres statt.

In jedem zweiten Jahr eines Bienniums finden im Rahmen einer Konferenz Workshops, Informationsveranstaltungen, Vorträge und/oder Seminare zu Themen, die für die Mitglieder von allgemeinem Interesse sind, unter Berücksichtigung der Kernaufgaben der Union (Advocacy, Support und Networking) statt.

Die Mitgliederversammlung und die Konferenz werden jeweils von einem Club aus der Area der amtierenden Präsidentin der UdZC ausgerichtet.

2. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für jedes Mitglied der UdZC verpflichtend. Die Mitglieder werden durch die jeweilig amtierende Clubpräsidentin vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung kann sie eine Stellvertreterin aus ihrem Club entsenden. Ein Mitgliedsclub, der keine Vertreterin entsenden kann, erteilt an einen anderen Mitgliedsclub schriftlich Vollmacht zur Vertretung und zur Stimmabgabe (Proxy). Ein Mitgliedsclub kann für nicht mehr als zwei andere Mitgliedsclubs Proxy übernehmen.

Die Mitgliederversammlung und die Konferenz können von allen Mitgliedern der Mitgliedsclubs besucht werden.

3. Die Einladung an die Präsidentinnen der Mitgliedsclubs zur Mitgliederversammlung und zur Konferenz erfolgt schriftlich durch die Präsidentin der UdZC unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung (bei der Konferenz: Übersendung des Programmablaufs), des Budgets, des Berichts der Schatzmeisterin und des Berichts der Kassenprüferinnen mindestens drei Monate vor dem für die Mitgliederversammlung bzw. für die Konferenz anberaumten Termin.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand der Union bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Anträge der Mitgliedsclubs und des Vorstands zur Tagesordnung und Wahlvorschläge für die Kassenprüferinnen müssen spätestens sechs Wochen vor der anberaumten Mitgliederversammlung der Unionspräsidentin schriftlich zugegangen sein. Rechtzeitig vorliegende Anträge oder Wahlvorschläge werden von der Präsidentin der UdZC spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Clubs weitergeleitet. Anträge und Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Diese können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen der Mitgliederversammlung vorhergehenden Kalenderjahres bei der Präsidentin der UdZC, schriftlich und mit einer Begründung versehen, zugegangen sein, um in die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aufgenommen und in der Mitgliederversammlung verhandelt werden zu können. In dringenden Fällen kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen gemäß Ziffer 6.
6. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag entweder einer Area oder eines Drittels der Unionsmitglieder erfolgen. Im Übrigen gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Ziffern 3 und 4.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle nicht dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben und Fragen, insbesondere über
- die Höhe der Beiträge,
 - den Unionshaushalt und dessen Aufteilung,
 - die Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Frauenratsdelegierten und deren Stellvertreterin sowie die Richtlinien für die Vertretung im deutschen Frauenrat,
 - die Wahl der Kassenprüferinnen,
 - die Mitgliedschaft oder Mitarbeit der UdZC in Verbänden oder Gremien, die vergleichbar dem Deutschen Frauenrat die Verwirklichung von Advocacy in Deutschland fördern
 - die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann ferner entscheiden über die Bestellung/Abberufung von Beauftragten und die Einrichtung/Auflösung von Arbeitskreisen.

8. Die Mitgliederversammlung der UdZC ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedsclubs vertreten sind.
9. Sollte eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann die Präsidentin der UdZC oder ihre Vertreterin eine weitere Mitgliederversammlung am gleichen Tag einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliedsclubs vertreten ist.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Satzungsänderungen oder der Beschluss zur Auflösung der UdZC erfordern eine 2/3 - Mehrheit.
11. Jeder Mitgliedsclub hat eine Stimme. Die Anzahl weiterer Stimmen nach der Größe der Mitgliederzahl eines Clubs richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gültigen Fassung der Bylaws von Zonta International (derzeit Article X Section 4a). Ein Mitgliedsclub, der keine Vertreterin entsenden kann, kann an einen anderen Mitgliedsclub schriftlich Vollmacht zur Vertretung und zur Stimmabgabe (Proxy) erteilen. Ein Mitgliedsclub kann für nicht mehr als zwei andere Mitgliedsclubs Proxy übernehmen. Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Schatzmeisterin) haben je eine Stimme.
12. Der Vorstand kann den Mitgliedern in dringenden Fällen Anträge schriftlich zur Entscheidung vorlegen. In diesem Fall hat die Präsidentin der UdZC jedem Mitgliedsclub den Antrag mit Begründung sowie ggf. eine Stellungnahme des Vorstandes zeitgleich schriftlich oder per Email zuzuleiten mit Fristbestimmung zur Antwort. Für eine wirksame Entscheidung ist es erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Mitgliedsclubs fristgerecht antworten. Im Übrigen gelten die Mehrheitserfordernisse gemäß Ziffer 10.

§ 8 Kassenprüferinnen

1. In der Mitgliederversammlung des Bienniums werden zwei (2) Kassenprüferinnen für das Biennium gewählt.
2. Die Kassenprüferinnen prüfen jährlich die Führung der Kasse der UdZC. Sie berichten darüber schriftlich und geben in der Mitgliederversammlung eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstands ab.

§ 9 Auflösung der Union deutscher Zonta Clubs

1. Die Auflösung der UdZC kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung der UdZC kann nur von mindestens einem Drittel der Mitgliedsclubs gestellt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende eines Geschäftsjahres bei der Präsidentin der UdZC schriftlich eingegangen sein.
3. Mögliches restliches Vermögen der UdZC fällt an die Zonta International Foundation.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Fassung vom 01.06.2014 ab und tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 20.02.2017 in Kraft.

Marion Lenz

Präsidentin der UdZC 2016-2018